

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Änderungen im Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetz werden aufgrund der Novelle des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2008, erforderlich.

Seit Einführung der schulautonomen Tage bestehen immer wieder Klagen, dass unterschiedliche schulfreie Tage an den Schulen die familiäre Situation belasten. In Entsprechung des Wunsches der Schulpartner soll nunmehr ein Teil der autonomen Tage durch Verordnung zentral durch die zuständigen Schulbehörden schulfrei erklärt werden, um die Einheitlichkeit zu gewährleisten.

2. Inhalt:

Vom Bundesgesetzgeber wurde für Bundesschulen, die Samstag schulfrei haben, festgelegt, dass der Landesschulrat durch Verordnung zwei zwischen zwei unterrichtsfreie Tage fallende Schultage schulfrei erklären muss. Dadurch verringert sich für diese Schulen die Zahl der schulautonom schulfrei erklärten Schultage um diese zwei Tage. In der Regel können die Bundesschulen mit Fünf-Tage-Woche weiterhin drei Schultage schulfrei erklären. Die Länder sind durch die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Z. 1 des Schulzeitgesetzes aufgefordert, für die allgemein bildenden Pflichtschulen die Übereinstimmung mit den schulfrei erklärten Schultagen der Bundesschulen anzustreben.

Demnach ist es erforderlich, die gesetzlichen Änderungen im § 2 des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes vorzunehmen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

I. Seit Einführung der schulautonomen Tage bestehen immer wieder Klagen darüber, dass unterschiedliche schulfreie Tage an den Schulen die familiäre Situation belasten. Dies einerseits dadurch, dass an diesen Tagen für die Beaufsichtigung der Kinder zu sorgen ist, was sich bei mehreren Kindern in unterschiedlichen Schulen mit unterschiedlichen autonomen Festlegungen noch schwieriger gestaltet. Andererseits werden familiäre Gemeinsamkeiten, wie z.B. Ausflüge, bei mehreren Kindern eben dadurch, dass unterschiedliche Tage schulfrei sind, vereitelt. Daher hat der Bund für Bundesschulen bestimmt, dass zwei zwischen zwei unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung des Landesschulrates generell schulfrei erklärt werden.

Die Länder sind durch die Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 7 Z. 1 leg. cit. nunmehr aufgefordert, in den ausführungsgesetzlichen Bestimmungen für die allgemein bildenden Pflichtschulen die Übereinstimmung mit den Bundesschulen anzustreben.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105, i.d.F. LGBl. Nr. 103/2006, sollen daher auch für allgemein bildende Pflichtschulen zwei zwischen zwei unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr generell schulfrei erklärt werden. Die Zahl der schulautonom schulfrei erklärten Tage reduziert sich damit um diese zwei Tage für die Schulen mit Fünf-Tage-Woche. Da der Bundesgesetzgeber eine Verordnungsermächtigung für den Landesschulrat ausspricht, soll auch analog für die allgemein bildenden Pflichtschulen eine derartige Verordnungsermächtigung für die Landesregierung vorgesehen werden.

II. Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b des B-VG ist in Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung. Im Sinne dieser Verfassungsbestimmung wurde das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz unter LGBl. Nr. 105/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 103/2006, wiederverlautbart.

Das Schulzeitgesetz wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 77/1985 wiederverlautbart und mit den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 144/1988, 279/1991, 516/1993, 467/1995, BGBl. I Nr.45/1998, 91/2005, 20/2006, 113/2006 und 29/2008 geändert.

2. Inhalt:

Durch die gesetzlichen Vorgaben des Bundes (Schulen mit Fünf-Tage-Woche und zwei zwischen zwei unterrichtsfreie Tage fallende Schultage) werden die Länder aufgefordert, die in Übereinstimmung mit den Bundesschulen jene Tage auch für die allgemein bildenden Pflichtschulen schulfrei zu erklären. Für die Bundesschulen spricht der Bundesgesetzgeber im § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes die Verordnungsermächtigung des Landesschulrates aus. Analog zu dieser Regelung soll im vorliegenden Entwurf die Landesregierung ermächtigt werden, eine Verordnung für die Schulfreierklärung für allgemein bildende Pflichtschulen zu erlassen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu Z.1:

In dem Entwurf der Novelle zum Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetz soll die Landesregierung - analog zur Verordnungsermächtigung des Landesschulrates für die Bundesschulen – ermächtigt werden, eine Verordnung zur Schulfreierklärung von zwei Schultagen, die zwischen zwei schulfreien Tage liegen, für allgemein bildende Pflichtschulen mit Fünf-Tage-Woche zu erlassen. Diese Verordnung ist bis zum 30. September für das darauf folgende Schuljahr zu erlassen. Da für das Schuljahr 2008/09 eine Verordnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich ist, wird ausnahmsweise die Ermächtigung zur Verordnungsermächtigung bis zum 30. September 2008 vorgesehen. Aufgrund des Erfordernisses der Übereinstimmung zwischen den Bundesschulen und den allgemein bildenden Pflichtschulen und des Umstandes, dass der Landesschulrat für Steiermark in seiner Verordnung für das Schuljahr 2008/09 die beiden Freitage nach den Feiertagen Christi Himmelfahrt und Frohnleichnam (22. Mai und 12. Juni 2009) schulfrei erklärt hat, wird eine gleich lautende Verordnung der Landesregierung für die allgemein bildenden Pflichtschulen ehestmöglich nach Beschluss dieses Gesetzesentwurfes ergehen.

Zu Z. 3:

Da die Bestimmung des § 2 Abs. 7a letzter Satz des Entwurfes zum Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetz ausschließlich für das Schuljahr 2008/09 eine Verordnungsermächtigung bis zum 30. September 2008 vorsieht, die dann gegenstandslos wird, soll diese Bestimmung mit 1. Oktober 2008 wieder außer Kraft gesetzt werden.